

26. Juni 2013 BVE C

0 8 4 9

Kantonsbeitrag an die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, für die Erstellung des Wärmeverbundes in Gsteig b. Gstaad mit einer Holzschnitzelfeuerung, Rohrstrasse 10, 3785 Gsteig b. Gstaad EDV-Nr. 19636, Leistungszusicherung und mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, plant einen Wärmeverbund in Gsteig b. Gstaad. Es ist eine Wärmeerzeugung (Holzschnitzel) mit einer Kesselleistung von 550 kW vorgesehen. An die Gesamtkosten von Fr. 4,0 Mio. sichert der Kanton einen Beitrag von max. **Fr. 114'000.--** zu.

Diese Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KE nG

Fr. 114'000.--

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Art. 46 FLG. Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.



4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2013 bis 2018 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung

Konto: 565000 Beiträge an privatwirtschaftliche Institutionen und Unternehmen für Energieanlagen

5 BEGRÜNDUNG

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

Die Berechnung der Förderbeiträge für vergleichbare kleinere Anlagen ist im Internet der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion publiziert. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein kleinerer Beitragsatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalener Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

Der Gemeinderat liess 2008 von der Holzenergie Schweiz eine Machbarkeitsstudie für die Realisierung eines Fernwärmeverbundes im Dorf Gsteig ausarbeiten. Gestützt auf die positiven Ergebnisse, entwickelte die EBL ein Projekt, das einen Wärmeverbund mit Holzschnitzeln aus der Gemeinde Gsteig vorsieht. Für den geplanten Ausbau werden dazu 4'000 m³ Holzschnitzel pro Jahr zur Erzeugung der Wärme verwertet. Neben der Reduktion der CO₂-Belastung der Umwelt wird gleichzeitig auch Wertschöpfung in der Gemeinde gefördert, indem das Energieholz in der Region gewonnen wird. Mit der vorgesehenen Holzschnitzelfeuerung und dem Wärmenetz wird eine Energieversorgung mit erneuerbarer Energie für mehrere Wohn- und Gewerbebauten ermöglicht.

6 BEDINGUNGEN

- 6.1. Beitragsempfängerin und Eigentümerin ist die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal. Bei einer Änderung der Trägerschaft setzt der Übergang dieser Beitragszusicherung auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger die Zustimmung der bisherigen Trägerschaft und die umfassende Annahme der Bedingungen durch die neue Trägerschaft voraus. Zustimmung und Bedingungsannahme sind schriftlich beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzuweisen. Das AUE ist für die Genehmigung des Übergangs auf die neue Trägerschaft zuständig.
- 6.2. Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 8. November 2012 (Eingang AUE 22.01.2013). Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter Ziffer 6.4 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des AUE einzuholen.
- 6.3. Anrechenbar ist die Wärmelieferung / der Wärmeverkauf mit vertraglicher Regelung an Dritte, deren Liegenschaften nicht auf demselben Grundstück (im Sinne von Art. 943 ZGB) stehen wie die Wärmezentrale selbst.

6.4. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Wärmeerzeugung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser

Gesamtleistung der Wärmeerzeugung	550 kW	
Gesamtwärmemenge	1'140 MWh/Jahr	
Beitragssatz an die Wärmeerzeugung	Fr. 50.- pro MWh/a	
Beitrag an die Wärmeerzeugung		Fr. 57'000.--

Wärmenetz zur Wärmelieferung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser

Angeschlossener Wärmebedarf	1'140 MWh/Jahr	
Beitragssatz an das Wärmenetz	Fr. 50.- pro MWh/a	
Beitrag an das Wärmenetz		Fr. 57'000.--

Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KEnG **max. Fr. 114'000.--**

6.5. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite auf Grund der effektiv verkauften Wärmemenge. Massgebend sind die unterschriebenen Wärmelieferverträge.

6.6. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von fünf Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6.7. Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

6.8. Die Wirkung der CO₂-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

6.9. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

7 ERÖFFNUNG

Mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Genossenschaft Elektra Baselland (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

